

Satzung Suni e.V.

Nach Änderung an der Mitgliederversammlung vom 1.9.2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Suni e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Igel.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist, als Nichtregierungsorganisation die Förderung von Bildung, Bildungschancen und Erziehung in Namibia und die Förderung der Bildung über Namibia in Deutschland, sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien, Aidswaisen und verarmten Kindern in Namibia. Der Verein möchte damit neben dem entwicklungs- und bildungspolitischen Aspekt zur Völkerverständigung zwischen Menschen aus Deutschland und Namibia dienen.

(2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- Unterstützung von Bildungs- Gesundheits- und Erziehungseinrichtungen in Namibia.
- Unterstützung, Förderung und Entwicklung von Projekten, die den Ausbau der Bildung und Alphabetisierung, der Grundsicherung sowie Ernährung, Kleidung, Unterkunft und medizinischer Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen und des interkulturellen Austausches dienen.
- Sammlung von Spenden zur Unterstützung von Bildungs- Gesundheits- und Erziehungseinrichtungen und Hilfsprojekten in Namibia.
- Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch finanzielle Hilfe bei Ernährung, Kleidung, Unterkunft, medizinischer Grundversorgung und Schulausbildung.
- Förderung des interkulturellen Austausches zwischen Namibia und Deutschland und die Vermittlung von Eindrücken und Kenntnissen über Namibia durch Freiwilligenarbeit, Praktika, Bildungs- und Informationsreisen in Namibia.
- Vermittlung von Kenntnissen über Namibia durch Vorträge, Workshops sowie kulturelle und interkulturelle Veranstaltungen.

(3) Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit den Partnern in Namibia und Europa zusammen. Mitglieder des Vereins werden in Namibia und Europa persönlich mit Partnerinstitutionen arbeiten, um sicher zu stellen, dass alle Spenden und Gelder ihr Ziel erreichen. Zu diesem Zweck werden Mitglieder des Vereins zusammen mit den Partnern erarbeiten, welche Hilfe am nötigsten ist, um dies dann vor Ort umzusetzen, Anschaffungen zu tätigen und Projekte durchzuführen oder zu unterstützen. Mitarbeiter_innen werden vor Ort finanzielle Mittel in Schulmaterial, Lebensmittel und andere Vereinszwecke umsetzen.

Auch wird der Verein mit Hilfs-, Entwicklungs-, Mildtätigen Organisationen - oder anderen Organisationen, die die Vereinsziele verfolgen - zusammenarbeiten, um diese in Projekten, die die Vereinsziele verfolgen, zu unterstützen. Bevorzugt werden kleine überschaubare Projekte, bei denen keine Gelder „wegverwaltet“ werden können. Jedes vom Verein unterstützte Projekt wird eine Bezugsperson im Verein haben, mit der persönlicher Kontakt besteht, um einen besseren Einblick und Überblick zu haben sowie um die Durchführung und die Finanzen der einzelnen Projekte vor Ort zu überprüfen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Finanzierung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen sowie durch die Einnahmen von kulturellen- und interkulturellen Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes bestellen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. In Zweifelsfällen hält die bestellte Person Rücksprache mit dem Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Ein während des laufenden Geschäftsjahres neu eingetretenes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine absolute Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister_in,
- dem/der Schriftführer_in und
- bis zu fünf gleichberechtigten Beisitzer_innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Erste/Erster Vorsitzende/Vorsitzender, zweite/zweiter Vorsitzende/Vorsitzender, Schatzmeister_in und Schriftführer_in sowie alle Beisitzer_innen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre nachfolgenden Personen gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er verwaltet sein Vermögen und führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die dem Vorstand entstandenen Kosten können unter Vorlage von Belegen erstattet werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine geschäftsführende Person bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch den/die Vertreter_in per e-mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister_in. Vorstandssitzungen sind ferner nur beschlussfähig, falls die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung, durch Stimmabgabe während der Vorstandssitzung oder durch vorausgegangene schriftliche Stimmabgabe, teilgenommen hat.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann eine externe Person beauftragen, die Aufgaben in der Vereinsverwaltung oder im Bereich der Vereinsfinanzen übernimmt. Auf die Ehrenamtlichkeit kann in diesem Fall, in Abweichung von § 7 Absatz 4, verzichtet werden. Die Finanzierung dieser Stelle darf nur über Mitgliedsbeiträge erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der

Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter_in oder den/die Schriftführer_in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen; bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder e-mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer_innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Ausnahme der eine Satzungsänderung beinhaltenden Beschlüsse, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssen, mit einfacher Stimmmehrheit wirksam. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen

Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter_in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsches Kinderhilfswerk e.V.“ übertragen. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.